



Verkündungsblatt

Nr.: 2/2008

Datum: 26.02.2008

	Inhalt	Seite
06.02.2008	Zweite Änderung der Studienordnung für den Ersten Abschnitt des Studienganges Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 6. Februar 2008	10
06.02.2008	Erste Änderung der Studienordnung für den Zweiten Abschnitt des Studienganges Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 6. Februar 2008	12
08.02.2008	Vierte Änderung der Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 8. Februar 2008	13

Zweite Änderung der Studienordnung für den Ersten Abschnitt des Studienganges Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 6. Februar 2008

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601 - ThürHG) und auf der Basis der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27.06.2002 i.d.F. vom 19.02.2007 erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) die folgende Änderung der Studienordnung für den Ersten Abschnitt des Studienganges Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 28.09.1993 i.d.F. vom 17.07.2003 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 1/2004, S. 93). Der Rat der Medizinischen Fakultät hat am 9.10.2007 die Änderung beschlossen, der Senat der FSU hat der Änderung am 05.02.2008 zugestimmt. Die Änderung wurde durch den Rektor der FSU am 06.02.2008 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 werden die Worte „praktische Lehrveranstaltungen“ durch die Worte „Praktika, Kursen und Seminaren“ ersetzt.
- b. In Abs. 5 werden die Worte „praktische Lehrveranstaltungen“ durch die Worte „Praktika, Kurse und Seminare“ ersetzt.

2. In § 4 werden die Worte „10 bis“ gestrichen.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Anmeldung zur Leistungskontrolle und Wiederholbarkeit

(1) Alle Studierenden, die sich in dem Fachsemester befinden, für das die jeweilige Leistungskontrolle angeboten wird, gelten als angemeldet.

(2) Leistungskontrollen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können einmal wiederholt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet, so muss das Praktikum, der Kursus oder das Seminar insgesamt wiederholt werden. Im Falle der Wiederholung einer Lehrveranstaltung (Praktikum, Kursus oder Seminar) hat die oder der Studierende an der dazu angebotenen Leistungskontrolle, gegebenenfalls der Wiederholungsprüfung, teilzunehmen.

(3) Praktika, Kurse und Seminare können nur einmal wiederholt werden. Die Teilnahme muss spätestens bis zum Ablauf von zwei Studienjahren nach dem erstmaligen Nichtbestehen der Leistungskontrolle erfolgen.

(4) Der Rat der Medizinischen Fakultät kann Einzelheiten des Prüfungsverfahrens näher regeln.“

4. Es wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Rücktritt, Versäumnis und Täuschung

(1) Eine Leistungskontrolle wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist dies vor Prüfungsbeginn dem Fachvertreter mitzuteilen und durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird, in der Regel bis spätestens drei Tage nach der Prüfung, nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (Note 5) .“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 6. Februar 2008

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena